

derer bleibenden Meliorationen. Denn ob man gleich die Anlagen selbst wissen muß, da der Pächter dergleichen ohne Erlaubniß der Domänen-Cammer nicht unternehmen darf, man sie auch in Augenschein nehmen und von ihrer Nützlichkeit urtheilen kann: so kann man doch die Kosten darauf so genau nicht würdigen. Ein Beyspiel einer Berechnung eines solchen Inventarli findet sich am Ende dieses Capitels unter X.

## S. 30.

Es kann nicht anders seyn, als daß bey einer Landwirthschaft sowohl von der Nutzung, als auch selbst von dem Viehe etwas verlohren geht. Diese Gefahr muß der Pächter stehen, in so weit ihm nicht Erlaß und Ersatz davon versprochen ist. Gewöhnlich ist beydes sehr beschränkt, wie sich in dem folgenden Capitel deutlicher zeigen wird. Bey einer eingeschränkten Remission ist es also nicht unbillig, daß man dem Pächter auf die sich ereignen könnende Gefahr etwas aussehe. Denn Unglücksfälle würden den den Eigenthümer auch treffen, wenn er sein Grundstück selbst nützte, ohnerachtet es freylich auch wahr ist, daß er alsdann jeden durch Zeitumstände entstehenden höhern Gewinn selbst hätte. Auf diesen Umstand ist Rücksicht zu nehmen.

## S. 31.

Die Gründe zu demjenigen, was in dem vorigen S. gesagt ist, sind folgende: Bey einem Anschlage von dem Ertrage der Grundstücke und des Viehes kann man nur auf den gewöhnlichen Gang der Natur Rücksicht nehmen. Besondere Ereignisse können nicht alle beachtet werden. Es ist zwar wahr, daß man auf einen Theil derselben wohl Rücksicht nehmen kann, und Durchschnitts-Rechnungen aus richtigen Haushaltungs-Registern enthalten auch die schlechten Ausfalls-Jahre wohl mit. Selten aber kann man die Durchschnitte nach einer so langen Reihe von Jahren machen, daß man sagen könnte, daß alle bey einer Wirthschaft möglichen widrigen Ereignisse darin enthalten wären. Zudem ist auch oben schon angeführt worden, daß man diese Register nur mit Vorsicht zum Grunde des Anschlages nehmen könne. Und nicht selten muß dieser auch auf andere Forschungen gegründet werden. Die aus dem Dertlichen oft entstehende Rückfälle finden sich freylich wohl in dergleichen richtig geführten Registern. Zum Beyspiel, wenn ein Amt viel tiefliegende Länderey hat, auf welcher viel Nässe der Saat Schaden thut. Wenn die Länderey in einem Striche liegt, wo die Winterfrüchte leicht verwinteren, viel schädlicher Tau-fälle und